

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, zu Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Versammlung in der Tagesordnung benannt sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Durch die Mitgliederversammlung können bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Mehrheit erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinte Evangelische Mission (VEM) mit Sitz in Wuppertal, Rudolfstraße 137. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.

Beitragsordnung: (Stand: 09.07.2011)

Der Jahresbeitrag beträgt:

12,00 € für natürliche Personen.

60,00 € für juristische Personen.

1. Vorsitzender:

Holger Meyer
Ilweder Str. 54a
32351 Stemwede

2. Vorsitzender:

Horst Schulte
Am Meierteich 10
33613 Bielefeld

Schatzmeister:

Wolfgang Schröder
Schwalbenweg 11
33415 Verl

Netzwerk Nkwenda e.V.



Satzung

errichtet am 09.07.2011
in Bielefeld

Der Verein ist beim Amtsgericht Gütersloh unter der Registernummer VR 1457 eingetragen und vom Finanzamt Gütersloh unter der Steuer-Nr. 351/5913/7183 als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt!

Die Kontonummer des Vereins lautet:
25004540 bei der Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Netzwerk Nkwenda**“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Vereinsitz ist Gütersloh.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke durch Förderung kirchlicher Missionsaufgaben, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung, des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke können auch im bzw. mit Bezug auf das Ausland verfolgt werden.

Die Ziele sollen im Besonderen erfüllt werden durch Unterstützung und Förderung der Arbeit des „YFTC-Youth and Farmers Training Center“ in Nkwenda, Tansania. Das YFTC steht in Trägerschaft der Karagwe-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche von Tansania (ELCT). In ihm werden Jugendliche in verschiedenen handwerklichen Berufen ausgebildet. Dort erhalten sie eine wichtige Grundlage für ein eigenverantwortliches Leben in der tansanischen Gesellschaft. Die Karagwe-Diözese den Kirchenkreisen Gütersloh, Lübbecke, Arnsberg, Leverkusen, Biedenkopf und Gladenbach partnerschaftlich verbunden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11

Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.